

**Churfürst AVGVSTI
Sonderliche
CONSTITVTIONES,**

Derer sich die Churfürstl. Sächsische
Verordnete zu Meissen verglichen, und denen
Schöppen-Stühlen darnach zu sprechen
von Ihm auferleget worden.

Den 21. April. Anno 1572.

**CONSTITVTIO I.
Von der Lehenwar.**

Die Lehenwar an Dertern, da sie bishero ungebräuchlich und nicht
genommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht oder
gegeben werden; der Dertter aber, da sie über Rechts verwährte
Zeit, gewöhnlich oder sonst erlanget und hergebracht, soll sie ferner,
Krafft solcher Gewohnheit, Inhalts der Lands-Ordnung gegeben
und genommen werden; und da vermöge der Gewohnheit nicht
könte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehenwar zu geben,
oder zu fordern, und also derowegen Zweifel vorkiele, so soll als-
denn Inhalt der gemeinen Rechte, hierinnen auf folgende Mey-
nung gesprochen werden.

Wo ein Guth auf einen Erb- oder Wieder-Kauff verkauffet
würde, so ist der Käuffer, wegen der Recognition, und daß er von
dem Herrn in Schutz genommen, die Lehenwar zu verrichten
schuldig.

Ein Erb- oder
Wieder-Kauf-
fer soll das
Lehn-Geld
Solche entrichten.